

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS
Herr Wilfried Kühner
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen: 31-6412/132/1

06. Februar 2018

Stellungnahme zum Entwurf der VO des SMK und des SMUL zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen (SOFSFOS)

Sehr geehrter Herr Kühner,

gern möchte ich im Anhörungsverfahren im Namen der LAGSFS zu dem
o.g. Verordnungsentwurf Stellung nehmen.

Dabei ist unsererseits zunächst zu fordern, dass in allen Verordnungen aus
Ihrem Haus auf die durchgängige Verwendung der korrekten Begriffe
Schule in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft zu achten ist, also nicht mehr
die Verwendung des Begriffs „öffentliche Schulen“, wenn damit nicht
tatsächlich alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gemeint sind,
die der Ableistung der Schulpflicht dienen.

Der Wortlaut der Abschnittsüberschrift „Abschlussprüfung für Schulfremde“
ist unserer Auffassung nach hier nicht korrekt formuliert. Da dieser
Abschnitt sowohl nach der bisher geltenden Fassung (hier § 1 Abs. 1 Satz
2) als auch in der Fassung des Änderungsentwurfes (hier § 1 Abs. 2) auf
staatlich anerkannte Ersatzschulen entsprechende Anwendung findet,
handelt es sich bei den betreffenden Schulen eben gerade nicht um
Abschlussprüfungen für Schulfremde.

Der Abschnitt könnte deshalb beispielsweise wie folgt formuliert werden:
„Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler einer staatlich
anerkannten Ersatzschule und für Schulfremde“.

Zur Thematik „Schulfremdenprüfung“ sei Folgendes in grundsätzlicher Art
angemerkt: Auch Schüler an Ersatzschulen sind „Schüler“ im
schulrechtlichen Sinne da sie auch an einer Schule in freier Trägerschaft
ihre Schulpflicht erfüllen. Die Definition „schulfremd“ ist in Sachsen daher
dringend zu überarbeiten. So auch richtigerweise das Land Mecklenburg-



SCHULSTIFTUNG
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsen



Vorpommern. Hier sind Schüler an genehmigten und (noch) nicht anerkannten Schulen in freier Trägerschaft keine „Nichtschüler“, da sie eine Ersatzschule besuchen und dort ihre Schulpflicht erfüllen. Die Nichtschülerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet auf sie z.B. keine Anwendung und die Schüler schreiben die Prüfungen ganz normal an ihrer Schule. Allerdings besetzt das Schulamt dort dann formal den Prüfungsvorsitz (meist der Schulleiter einer benachbarten staatlichen Schule) und stempelt das Zeugnis, da mangels Anerkennung diese hoheitlichen Aufgaben nicht von der genehmigten aber (noch) nicht anerkannten Ersatzschule übernommen werden dürfen. Kurz: die Schüler machen die Prüfungen nach den normalen Vorschriften; nur die „Verwaltungsakte“ (Festlegen der Zensuren, Ausstellung Zeugnis und Erteilung des Abschlusses) kommen vom Schulamt.


Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende